



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Die Streitfrage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

A. Die Stellungnahme Lintzels zur Ständekontroverse.

2. Das Endziel Lintzels ist die Entscheidung der vielerörterten Streitfrage über die Stände der fränkischen Zeit⁴⁾. Ich darf diese Streitfrage als bekannt voraussetzen und will nur auf die Form des sächsischen Problems und auf die wissenschaftliche Bedeutung der ganzen Frage hinweisen. Die Streitfrage selbst bezieht sich auf das Recht verschiedener Stämme. Aber die sächsischen Nachrichten sind besonders deutlich und im Grunde schon ausschlaggebend. In Sachsen finden wir zwei über den hörigen Laten und den rechtlosen Schalken stehende freie Stände, die Edeling und die Frilinge, von denen die Frilinge sich in gedrückter Stellung befinden. Nach der m. E. richtigen Ansicht sind die Edeling die Altfreien sächsischer Abkunft und die Frilinge die Leute anderer, namentlich unfreier Abkunft. Die Frilinge lassen sich zusammenfassend als Libertinenklasse kennzeichnen. Nach der Gegenmeinung sind die Frilinge die altfreien Volksgenossen und die Edeling ein vor den Altfreien bevorzugter Stand, dessen Grundlagen verschieden bestimmt werden. Vorherrschend ist die Auffassung als Fürstengeschlechter. Dopsch erklärt sie für „Notable“. Ernst Mayer sieht in ihnen Sippenhäupter und die gleiche Anschauung vertritt Herbert Meyer in der Schrift, die oben erwähnt wurde⁵⁾. Nach meiner Ansicht ergab die hohe Bewertung der völkischen Abkunft, die Bluttheorie⁶⁾, die Grundlagen der Standesgliederung. In der makellosen Abkunft von den Volksgeschlechtern bestand der „Adel“ der sächsischen Frühzeit. Nach der Gegenmeinung ist diese Bewertung der Abkunft durch andere Wertungen überwogen worden. Ob nun bei unseren Vorfahren die Blutbewertung oder etwa die Besitzbewertung die Standesgliederung bedingte, das ist eine Frage, bei der es sich nicht um Formulierungen oder um gleichgültige Einzelheiten handelt, sondern um ein grundlegendes Problem der deutschen Volksethik, um eine der höchsten, allerdings auch schwierigsten Aufgaben, die der Rechtsgeschichte gestellt sind. Auch der politische Historiker

4) Vgl. Vorwort zu den Ständen S. 6. „Wenigstens glaube ich, daß durch diese Schrift die Kontroverse zwischen Heck und seinen Gegnern entschieden wird.“

5) Vgl. die Übersicht über die große Zahl der früheren Erklärungen Standesgliederung S. 87 f.

6) Die Bezeichnung ist von mir schon in meiner Standesgliederung 1927 gebraucht worden. Vgl. die Anführung unten § 5 Nr. 11.

darf sie nicht ausschalten. Er darf sich nicht auf die äußere Erscheinung der Rechts- oder gar der Sozialgebilde beschränken. Die Rechtsideale, die im Volksbewußtsein wirksam sind, gehören zu seinem Forschungsgebiete. Ja für die Gegenwart bietet diese Streitfrage besonderes Interesse. Heute wird die Erhaltung der völkischen Abkunft als legislatives Ideal vertreten, zugleich aber auch die Anpassung des Rechts an das Volksbewußtsein, zu dessen Erkenntnis auch die Rechtsgeschichte helfen soll. Für die Vertreter dieser Ideale muß es von Belang sein, ob jenes Ideal der Abkunftsbewertung schon bei unseren Vorfahren anerkannt war, wie dies nach meiner Ansicht der Fall ist oder ob es vor anderen Wertungen zurücktrat, wie dies die ältere Lehre glaubte und noch in der Gegenwart vielfach angenommen wird.

3. Die Stellungnahme Lintzels ist eine eigenartige und überraschende. Sie läßt sich bezeichnen als Ausschaltung oder Ablehnung der Streitfrage, als Verneinung ihrer Bestandsberechtigung. Vielleicht am schärfsten tritt diese Stellungnahme in den Worten hervor, die Lintzel am Schlusse seiner Besprechung meiner Übersetzungsprobleme gebraucht⁷⁾. Lintzel sagt, die Ständekontroverse sei im Grunde „ein Streit um Worte⁸⁾, die gar nichts oder herzlich wenig besagen“.

Diese Beurteilung beruht auf folgendem Gedankengang: Lintzel hält die Ständekontroverse für einen Klassifikationstreit. Er meint, daß bei der Ständekontroverse es sich darum handle, ob der „Stand der Gemeinfreien“, den er in seiner vermeintlichen Eigenart näher kennzeichnet⁹⁾, und dessen Bestehen er für das fränkische Stammesrecht unterstellt, bei den Sachsen in den Frilingen zu finden sei (ältere Lehre), oder in den Edelingen (Ansicht Heck). Aber beide Lehren seien von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieser Stand der Gemeinfreien auch in Sachsen bestanden haben müsse, und deshalb notwendigerweise in dem einen oder in dem anderen der beiden freien Stände zu finden sei. Diese gemeinsame Voraussetzung der Streitfrage sei irrig. Jeder Stamm habe seine eigene Ständegliederung ganz selbständig in eigenen Begriffen entwickelt. Der fränkische Stand der Gemeinfreien sei weder in den Frilingen noch in den Edelingen zu finden, sondern habe in Sachsen überhaupt nicht

7) ZRG. 54 S. 292 a. E.

8) Die Hervorhebung rührt von mir her.

9) a. a. O. S. 15.